
Name

Straße, Hausnummer

Ort

Hansestadt Osterburg (Altmark)
Amt für Finanzen
Ernst-Thälmann-Straße 10
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

bitte unbedingt eintragen

Kassenzeichen:

Vergnügungssteueranmeldung und Heranziehung

für den Kalendermonat _____ 20__ bei Geräten für die der Steuersatz nach § 6 Abs. 1, Ziffer 1 geregelt ist

Berechnung der für den obigen Zeitraum zu entrichtenden Vergnügungssteuer:

Spielgeräteart	Anzahl	Einspiel- ergebnis	Prozentsatz	Vergnügungssteuer
Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen			10 %	
Geräte mit Gewinnmöglichkeit nicht in Spielhallen			10 %	
			insgesamt zu zahlen	

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen der Vergnügungssteueranmeldung Folgendes:

Geräte mit Gewinnmöglichkeit

Einzutragen ist die Summe der Einspielergebnisse getrennt nach der von Ihnen in Spielhallen und / oder nicht in Spielhallen in der Hansestadt Osterburg (Altmark) betriebenen Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (gezählte Bruttokasse, inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld).

Ich (Wir) versicher(n)e, dass ich (wir) die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe(n).

Datum, Unterschrift

Billigkeitsmaßnahmen gemäß § 13 a Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA)

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die widerspruchslose Annahme dieser Anmeldung durch die Stadt Osterburg (Altmark) gilt als formloser Steuerbescheid (Heranziehung). Bitte beachten Sie, dass insoweit kein gesonderter Steuerbescheid und keine weitere Zahlungsaufforderung erteilt werden. Gegen die Heranziehung zur Vergnügungssteuer kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, 39606 Osterburg (Altmark) eingelegt werden. Die Frist zur Einlegung des Widerspruchs beträgt einen Monat (§ 70 Verwaltungsgerichtsordnung). Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages an dem der Bescheid bei der Stadt Osterburg (Altmark) eingegangen ist.

Durch Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt und die Einziehung der Steuern nicht aufgehoben (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Säumniszuschläge und Zwangsvollstreckung

Bei nicht pünktlicher Zahlung hat der/die Steuerpflichtige Säumniszuschläge und Mahngebühren zu entrichten und die Kosten der Zwangsvollstreckung zu tragen.

Wird vom Steuerabteilung ausgefüllt

1. Der vorliegenden Anmeldung wird nicht widersprochen
2. Der vorliegenden Anmeldung wird widersprochen
3. Sollstellung ERLEDIGT:
4. zum Vorgang